

18. JUNI 2008

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Staatsangehörigkeit: irakisch

- Klägerin -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp9921 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5279533-438 -

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG
hier: Prozesskostenhilfe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
am 11. Juni 2008

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt.

GRÜNDE

Der Klägerin kann die nachgesuchte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, da ihre Klage nicht die in §§ 166 VwGO, 114 ZPO für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorausgesetzte hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Ersichtlich zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 03.03.2008 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Fall der Klägerin nicht vorliegen. Zur Begründung wird zunächst vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hat die Klägerin eine individuelle, an asylerberhebliche Merkmale anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht darlegen können. Soweit die Klägerin geltend macht, es sei von einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung von Angehörigen aller Konfessionen im Irak auszugehen und zur Stützung ihrer Einschätzung insoweit auf die Rechtsprechung des VG München sowie des BayVGH verweist, kann dem nicht gefolgt werden. Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt voraus, dass eine die Regelvermutung eigener Verfolgungsbetroffenheit rechtfertigende Verfolgungsdichte zu konstatieren ist. Hierfür ist eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt

bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl von einzelnen Übergriffen handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltende Gruppenmitglieder abzielen und sich in quantitativer wie qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr der eigenen Betroffenheit entsteht. Weder eine entsprechende Ausgrenzung der Volksgruppe der Schiiten, der die Klägerin angehört, noch eine derartige Verfolgungsdichte lassen sich den Erkenntnissen des Gerichts entnehmen. Vielmehr geht aus den vorliegenden Auskünften, Gutachten und Medienberichten übereinstimmend hervor, dass von den unvermindert anhaltenden Auseinandersetzungen und Terroranschlägen im Irak, die in jüngerer Zeit bei etwa 200 pro Tag lagen, zwar eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die dort lebenden Menschen ausgeht, davon aber die gesamte Zivilbevölkerung bedroht ist, ohne dass eine besondere Gefährdung der Gruppe der Schiiten erkennbar ist. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

vgl. insbesondere Urteil vom 29.09.2006 – 3 R 6/06 – und
Beschluss vom 12.02.2007 – 3 Q 89/06 –

wonach eine Gruppenverfolgung der schiitischen Volksgruppe mangels entsprechender Verfolgungsdichte nicht anzunehmen ist.

Die Rechtsprechung des BayVGH

u.a. Urteile vom 14.11.2007 – 23 B 07.30507 – und – 23 B
07.30501

bietet keinen Anlass zu einer abweichenden Entscheidung, zumal sich der BayVGH bei seinen Entscheidungen in Widerspruch zu der Rechtsprechung des BVerwG zum Begriff der Verfolgungsdichte bei einer nichtstaatlichen Gruppenverfolgung gesetzt hat

vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 25.03.2008 – 10 B 23.08-.

Zu Recht hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid im Weiteren auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. Ergänzend zu den dortigen Ausführungen der Beklagten ist lediglich darauf hinzuweisen, dass es der gefestigten Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte entspricht, dass irakische Staatsangehörige allein wegen der allgemein im Irak bestehenden Gefahren aufgrund der unzureichenden Sicherheitslage die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht beanspruchen können

vgl. zuletzt Urteil der Kammer vom 13.03.2008 – 2 K 645/07-;
ferner OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 – 3 R
6/06 – m. w. N. sowie Beschluss vom 12.02.2007 – 3 Q
89/06 -.

Eine andere Beurteilung vermag auch nicht der Hinweis der Klägerin darauf zu rechtfertigen, dass sie als Studentin zu einer der in besonderem Maße gefährdeten Bevölkerungsgruppen des Irak gehöre. Zwar ist davon auszugehen, dass bestimmte Personengruppen, wie etwa Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, Ärzte, Professoren, Politiker sowie insbesondere auch Mitglieder der Regierung bzw. Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten, besonders gefährdet sind und regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen werden

vgl. dazu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11.01.2007 und vom 19.10.2007 – 506-516.80/3 IRQ -.

Ungeachtet der Frage, ob auch Studenten in erhöhtem Maße Gefahr laufen, Opfer von Gewaltverbrechen zu werden, kann unter Berücksichtigung des der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterials gleichwohl nicht festgestellt werden, dass die Klägerin als frühere Studentin in ihrem Heimatland einer extremen Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dergestalt ausgesetzt wäre, dass sie im Falle ihrer Abschiebung dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gleichsam sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. dazu u.a. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 – 9 C 4.98 – NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu den zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Zu keiner anderen Einschätzung gibt auch der Hinweis der Klägerin darauf Anlass, dass sie an einer chronischen Nierenerkrankung leide. Zwar kann die Gefahr, dass sich die Krankheit eines Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Atz 1 AufenthG darstellen, wenn ernsthaft zu befürchten steht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte

vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteile vom 25.10.1997 – 9 C
98.96 -, InfAuslR 1998, 189 und vom 29.10.2002 – 1 C
1.02 -, DVBl. 2003, 463.

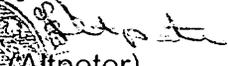
Ein solches in der Person der Klägerin bestehendes Abschiebungsverbot vermag die von ihr vorgelegte ärztliche Bescheinigung der ...-Klinik in Saarbrücken vom 13.03.2008 indes auch nicht zu belegen. Dieser Bescheinigung ist auch nicht ansatzweise zu entnehmen, dass es sich bei der als chronische Nierenerkrankung rechts diagnostizierten Erkrankung der Klägerin um eine derart schwerwiegende Erkrankung handelt, die sich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland derart verschlimmern wird, dass für sie von einer erheblichen konkreten Gefahr für die Gesundheit oder das Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgegangen werden könnte.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.: Schmit

Saarlouis, den 16.06.2008

Ausgefertigt:


(Alt peter)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

